

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für M-Erdgas Produkte und M-Ökogas Produkte (alle vorstehend genannten Produkte sind Verträge außerhalb der Grundversorgung) mit einer Erstlaufzeit von mindestens 12 Monaten aber maximal 24 Monaten der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, privatkunden@swm.de (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

A. Allgemeiner Teil

1. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (siehe Ziffer 8) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preis Anpassung

4.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) sowie die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Speicherumlage nach § 35e EnWG.

4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Bei Abschluss eines Produkts mit eingeschränkter Preisgarantie beginnt dessen Geltungsdauer mit Lieferbeginn. Bei Lieferbeginn innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die eingeschränkte Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags vereinbarten Preis. Bei Lieferbeginn später als 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die eingeschränkte Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Lieferbeginns gültigen, zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn ggf. nach Maßgabe der Ziffer 4.4 ff. angepassten Preis.

4.4 Die SWM führen Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.5 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.7 Ziffern 4.4 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Gewinnung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.4 bis 4.6 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 4.5; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

4.9 Während der Geltungsdauer einer vereinbarten eingeschränkten Preisgarantie erfolgt eine Anpassung der Erdgaspreise gemäß Ziffern 4.4 bis 4.8 nur sofern und soweit neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Gewinnung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden sowie im Falle von Änderungen der Umsatzsteuer. Nach Ablauf des Zeitraums einer vereinbarten Preisgarantie finden die Ziffern 4.4 bis 4.8 uneingeschränkte Anwendung

5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

5.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorläufige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

5.4 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf www.swm.de veröffentlicht.

5.5 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.9 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

6. Lieferung

6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Verbrauchsstelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

7. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

8. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

8.1 Die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

8.2 Bei einer Erstlaufzeit von 12 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Lieferbeginns maßgeblich. [Beispiel: Ist in der Vertragsbestätigung der 1. Mai als Datum des Lieferbeginns genannt, endet die 12-monatige Erstlaufzeit mit Ablauf des 30. April des Folgejahres].

8.3 Bei einer Erstlaufzeit von 13 bis 24 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Inkrafttretens des Vertrags (siehe Ziffer 2) maßgeblich. [Beispiel: Erfolgt die Vertragsbestätigung am 12. März und beträgt die Erstlaufzeit z. B. 18 Monate, endet die Erstlaufzeit mit Ablauf des 11. September des Folgejahres].

8.4 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Im Fall einer Erstlaufzeit von 12 Monaten erfolgt der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags (siehe Ziffer 2).

8.5 Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er weder vom Kunden noch von den SWM mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Erstlaufzeit gekündigt wird. Im Fall der Verlängerung gemäß Satz 1 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

8.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

8.7 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

8.8 Die SWM führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantwechsel durch.

9. Umzug

9.1 Dem Kunden obliegt es, im Falle eines Umzugs den SWM seine neue Anschrift mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Tag des Umzugs mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden unterbreiten die SWM diesem ein Angebot zur Belieferung mit M-Erdgas oder M-Ökogas an der neuen Verbrauchsstelle.

9.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

10. Vertragsänderung

10.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

10.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

10.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

11. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

11.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

11.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

11.3 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Internet-Adresse erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

11.4 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucher-Informationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

12.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

B. Besonderer Teil

Hat sich der Kunde für eines der nachfolgenden Produkte entschieden, gelten zusätzlich zu den Bedingungen des Teil A auch die für das jeweilige Produkt nachfolgenden Regelungen des Teil B.

1. M-Ökogas Produkt – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten

Für den Fall, dass sich der Kunde für ein M-Ökogas Produkt entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – die nachfolgenden Regelungen.

Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei die Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

1.1 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markit). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

2. M-Erdgas business Vario

Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Erdgas business Vario entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – für die Preisstaffel und die maßgeblichen Preisstufen im Zusammenhang mit Abrechnung und Abschlagszahlungen die nachfolgenden Regelungen.

2.1 M-Erdgas business Vario ist ein Produkt, das sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB richtet. Der Kunde hat auf Verlangen der SWM nachzuweisen, dass er Unternehmer ist.

2.2 Das Produkt sieht für den Arbeitspreis eine Preisstaffel vor. Der einschlägige Arbeitspreis richtet sich nach dem Jahresverbrauch des Kunden.

2.3 Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnen die SWM den tatsächlichen Verbrauch im Abrechnungszeitraum unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und des durchschnittlichen Verbrauchsverlaufs im Jahr auf 365 Tage um und nehmen auf dieser Grundlage die Einstufung in die einschlägige Preisstufe vor.

2.4 Für die Erhebung von Abschlagszahlungen und deren Höhe kommt diejenige Preisstufe zur Anwendung, die für die nach den unter Teil A stehenden Regelungen zwecks Berechnung der Abschlagszahlung zugrunde zu legende Verbrauchsmenge gilt (vgl. Teil A Ziffer 5.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen i.V.m. § 13 GasGVV).

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen kann sich der Kunde an das zuständige Hauptzollamt wenden.“

Stand: 01.08.2023